

Was gilt eigentlich und wo steht das? - Das aktuelle Serien-Update

Vor 8 Jahre hatte bereits eine dreiteilige Serie hier in PDL Praxis diesen Titel. Es ging um die Frage, welche Gesetzestexte und Inhalte sind gerade aktuell und vor allem: wo sind sie zu finden. Nachdem sich vieles geändert hat (sei es bei den Gesetzen, aber auch durch das Internet etc.) ist es Zeit, dieses Serie zu aktualisieren.

Teil 1: Pflegeversicherung SGB XI

Das Pflegeversicherungsgesetz trat in seiner ursprünglichen Fassung 1995 in Kraft. Seitdem ist es vielfach geändert worden. Oftmals haben die Änderungen klangvolle Titel wie „PNG“ oder „PQsG“. Die unter diesen Titeln zusammengefassten Änderungen beziehen sich aber immer auf den ursprünglichen Gesetzestext des SGB XI. Deshalb hilft es kaum, nach dem „PNG“ zu suchen. Falls man den veröffentlichten Text im Bundesanzeiger findet (hier werden die Gesetze formal veröffentlicht), wird man damit oft nicht weiter kommen. Denn in den Änderungsgesetzen stehen dann nur die Worte, Absätze oder Paragraphen drin, die geändert werden. Über das Internetprojekt des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz („Gesetze im Internet“: www.gesetze-im-internet.de) gibt es eine einfache und kostenfreie Möglichkeit, die jeweils aktuellsten Bundesgesetze sich auf den eigenen Computer herunter zu laden.

Die Geschichte des PNG (die wichtigsten und bekanntesten Änderungsgesetze)

- 1. SGB XI Änderungsgesetz zum 1.7.1996
- Pflege-Qualitätssicherungsgesetz (PQsG) und Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz (PfLEG) zum 1.1.2002
- Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PFWG) zum 1.7.2008
- Pflege-Neuausrichtung-Gesetz (PNG) zum 24.10.2012

Wer in seinem Büro noch einen Gesetzestext mit Stand vor dem 24.10.2012 hat, sollte diesen schnell ins Archiv bringen (und aus dem täglichen Zugriff entfernen)!

Für die Pflegedienste gelten mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages (oder Bestandsschutzes nach §§ 72/73 SGB XI) unmittelbar folgende Verträge, die sie nicht selbst abgeschlossen haben:

- **Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung** sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der ambulanten Pflege vom 27. Mai 2011

Hinweis: früher, also bis zum Pflege-Weiterentwicklungsgesetz 2008 waren diese Maßstäbe im § 80 alter Fassung definiert.

Die Maßstäbe sind zu finden u.a. unter www.gkv-spitzenverband.de im Bereich Pflegeversicherung - Richtlinien, Vereinbarungen, Formulare

- **Rahmenverträge nach § 75 ambulant**

Hier sind auf Landesebene die konkreten Leistungsinhalte, Abrechnungsbedingungen etc. definiert. Die Rahmenverträge sind meist zu finden im Internetauftritt der AOK: www.aok-gesundheitspartner.de, dort unter dem jeweiligen Bundesland im Bereich Pflege. Alternativ finden sich die Rahmenverträge meist auch über den Verband der Ersatzkassen. www.vdek.de, unter dem jeweiligen Bundesland im Bereich Service Leistungserbringer.

- **Vergütungsvereinbarungen nach § 89** schließt jeder Pflegedienst wieder selbst mit den Pflegekassen ab. Mustervereinbarungen finden sich oftmals bei den Pflegekassen (siehe oben), ebenso gibt es dort meist auch die ausführlichen Leistungskataloge, denn in jedem Bundesland gibt es im Bereich SGB XI mindestens einen (eigenen) Katalog.

Einen Überblick über die verschiedenen Leistungskataloge erhält man auch (zumindest mit Namen und Vergütung) über den Fünften Bericht über die Entwicklung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucks. 17/8332 (die Bundestagsdrucksache findet man unter www.bundestag.de, im Bereich Dokumente)

Weitere geltende Verordnungen und Richtlinien

1. Die **Pflegebuchführungsverordnung** vom 21. Oktober 2001 (mit Euroumstellung) gilt weiterhin, auch wenn über § 75, Abs. 7 eine Ersatzregelung getroffen werden könnte (aber noch nicht wurde).
2. **Pflegestatistik-Verordnung** (Pflege-StatV) mit Stand 19.07.2013 (vor allem durch das PNG um die Erfassung von Versicherten mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz erweitert)
3. Die **Begutachtungs-Richtlinie** (mit Stand PNG) einschließlich der **Härtefallrichtlinie** und weiterer ergänzender Richtlinien: zu finden

zusammengefasst in der Broschüre des MDS: „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches“; zu finden auf der GKV-Homepage oder unter www.mds-ev.de.

4. Das **Pflegehilfsmittelverzeichnis nach § 78** ist formal eine Ergänzung des **Hilfsmittelverzeichnisses der Krankenversicherung nach § 139 SGB V**: zu finden als Onlineversion über die GKV-Homepage www.gkv-spitzenverband.de.

Tipp:

Räumen Sie alle Gesetzestexte und Bücher ins Archiv, die sich noch auf alle Gesetzesstände beziehen. Aktualisieren Sie Ihr Literaturverzeichnis und laden Sie alle relevanten Gesetze (z.B. aus dem Internet) auf Ihren Rechner. So können Sie jederzeit schnell nachsehen, was wirklich im Gesetz oder Richtlinie steht!

Oftmals hilft der Originaltext schon sehr viel weiter!

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 02/2014

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de